



II-6428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
GZ. 70 0502/101-Pr.2/92

26. Juni 1992
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

2823/AB
1992 -06- 26
zu 2863/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen haben am 29. April 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2863/J betreffend Lampenverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Warum ist bei Lampenpfand Mehrwertsteuer abzuführen und in welcher Weise sind die pfandpflichtigen Lampen auszuzeichnen?
2. Warum haben Sie derart komplexe Regelungen und Ausnahmen (Pfandmarken, Großabnehmerregelung) für ganz Österreich vorgeschrieben?
3. Warum haben Sie durch die Beschränkung der Rücknahmeverpflichtung auf 3 Altlampen, Mehrkinderfamilien deren Verbrauch größer ist und BewohnerInnen des ländlichen Raums, wo der Entfernungen wegen Großeinkäufe notwendig sind, benachteiligt?
4. Wie planen Sie die in Ziffer 1 bis 3 dieser Anfrage genannten Mängel zu beheben?

ad 1

Gemäß Umsatzsteuergesetz unterliegt jedes Pfand (einzige Ausnahme davon ist das Flaschenpfand), da es sich um ein Entgelt der Händler handelt, der Steuerpflicht. Vom Finanzministerium wurde bestätigt, daß basierend auf § 16 Umsatzsteuergesetz, der die Möglichkeit einer nachträglichen Entgeltminderung eröffnet, bei Rückgabe einer Lampe zum Pfandbetrag auch die Umsatzsteuer zurückzuerstatten ist. Das bedeutet für den Konsumenten in der Praxis, daß er bei Kauf einer Lampe S 12,-- Pfand zahlen muß, bei Rückgabe dieser Lampe das Pfand in der Höhe von S 12,-- wieder zurückbekommt. Der Handel wird also mehr als die in der Verordnung genannten S 10,-- zurückzahlen.

Die Einhebung des Pfandes ist durch im Zuge der Produktion vorgenommene deutlich sicht- und lesbar dauerhafte Kennzeichnung der Lampe mit dem Wort "Pfand" oder durch die Ausgabe von Pfandmarken oder -münzen nachzuweisen. Die Pfandmarke muß mit einem Sicherheitsmerkmal zur Hintanhaltung von Fälschungen versehen sein und die Bezeichnung der Ausgabestelle und des Abgebers tragen. Bis zum 31. Juli 1992 kann an Stelle der Pfandmarke oder Münze eine Gutschrift als Nachweis der Pfanderhebung ausgestellt werden, welche beim Abgeber vom 1. August 1992 bis 31. Dezember 1992 gegen eine Pfandmarke oder Münze umgetauscht werden muß.

ad 2

Unser Ziel war es, möglichst alle Altlampen einer umweltgerechten Behandlung zuzuführen.

10 % der Altlampen fallen derzeit in privaten Haushalten an, 90 % werden von Großverbrauchern abgenommen. Es sind daher praxisnahe Wege für beide Bereiche geschaffen worden, um dieses Ziel zu erreichen.

- 3 -

Für Kleinverbraucher wurde grundsätzlich eine Pfandregelung geschaffen. Jeder Abgeber hat prinzipiell vom Abnehmer ein Pfand in der Höhe von S 10,-- (zuzüglich USt) einzuheben. Die Einhebung dieses Pfandes ist entweder durch die Kennzeichnung der Lampen mit dem Wort "Pfand" nachzuweisen, oder wird durch die Möglichkeit, Pfandmarken auszugeben, möglich sein. Beide Möglichkeiten werden prinzipiell als gleichwertig angesehen.

Die in der Frage genannten Ausnahmen von der Pfandpflicht dienen aber ebenfalls dazu, das Ziel, die Altlampen zu erfassen und umweltgerecht zu entsorgen, zu erreichen.

Bei den sogenannten "Zug um Zug"-Geschäften liegt der Vorteil darin, daß Lampenkäufer, die eine Altlampe zurückgeben, keinen Pfandbetrag bezahlen müssen, und darüber hinaus Altbestände von Lampen ab sofort über den Handel entsorgt werden können.

Die Pflicht zur Pfandeinhebung entfällt weiters bei Rechtsgeschäften über die Abgabe von mindestens 50 Lampen, wobei aber sichergestellt sein muß, daß ein flächendeckendes Entsorgungssystem errichtet wird und die Großabnehmer sich verpflichten, mit einem zur Übernahme befugten Sammler oder Behandler einen Vertrag über die Übernahme von Altlampen abzuschließen.

ad 3

Eine Benachteiligung von Mehrkindfamilien und BewohnerInnen des ländlichen Raumes kann aus der Lampenverordnung und insbesondere aus der Bestimmung des § 3 dieser Verordnung keinesfalls abgeleitet werden. Der § 3 bestimmt, daß anlässlich der Abgabe von Lampen vom Abgeber auf Aufforderung des Abnehmers die gleiche Zahl von Altlampen unentgeltlich zurückzunehmen und einer umweltgerechten Behandlung zuzuführen ist.

- 4 -

Erst im § 3 Abs. 2 wird geregelt, daß darüber hinaus, also wenn keine neuen Lampen gekauft werden, ein Abgeber zur unentgeltlichen Rücknahme von bis zu drei alten Pfandlampen verpflichtet ist. Wenn also jemand alte Pfandlampen zurückbringt, ohne neue zu kaufen, sind drei alte Pfandlampen unentgeltlich zurückzunehmen. Auch diese Bestimmung soll sicherstellen, daß alte Lampen über den Handel, der zu einer umweltgerechten Entsorgung verpflichtet ist, zurückkommen.

ad 4

Wie den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 zu entnehmen ist, sind die Bedenken unbegründet.

Unregelmäßigkeiten sind meinem Ressort lediglich in der Form bekannt, daß sich mehrere Firmen im Zuge von Lampenverkäufen durch Einheben von ungerechtfertigten Pfandbeträgen und ungerechtfertigten Entsorgungsbeiträgen strafbar gemacht haben.

Diesbezüglich ist bei der jeweils zuständigen Behörde Anzeige erstattet worden. Gleichzeitig habe ich um Information über die eingeleiteten Schritte ersucht.

Ein mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgestimmtes Schreiben des gemäß § 2 Abs. 6 der Lampenverordnung vorgesehenen Rechtsträgers (Umweltforum Lampen) soll eine entsprechende umfangreiche Information für alle Händler bieten und diese Mißstände abstellen.

